

Das uneheliche Kind in Norwegen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1918)**

Heft 11

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327320>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nur durch solche Friedensexperten können wir in Zukunft davor bewahrt werden, dass unter dem Namen „Friedensschlüsse“ Verträge wie jene von Brest Litowsk und Bukarest geschlossen werden, die den Keim neuer Kriege enthalten, und die bei Gelegenheit der allgemeinen Friedensverhandlungen unbedingt zu revidieren sind. Ein solcher Friedensrat hätte die Aufgabe, sorgsam über die Friedensinteressen zu wachen, während die Behörden bisher bloss die Kriegsinteressen verteidigt haben.

Die Versammlung richtet an die politischen Parteien, die Arbeiterschaft und die Presse die Aufforderung, durch Vertretung dieser Forderungen sowohl im Parlament, als ausserhalb desselben, durch energischen Kampf gegen die Macht der Reaktion, die eine Verwirklichung derselben hindert, den kriegführenden und neutralen Völkern zu beweisen, dass das ungarische Volk unerschütterlich entschlossen ist, Stellung zu nehmen für einen Frieden, der dem universellen Interesse der Menschheit entspricht, und gegen jeden, der egoistisch-nationalen oder wirtschaftlichen Interessen dient.

Das uneheliche Kind in Norwegen.

Durch ein neues Gesetz, das 1915 vom Parlament mit grosser Mehrheit angenommen wurde, ist die Lage des unehelichen Kindes in Norwegen bedeutend verbessert worden. Während früher der Vater nur unbedeutende Alimente zu bezahlen hatte und das Kind gar keine Erbsprüche an ihn besass, heisst es nun im neuen Gesetz: „Kinder, deren Eltern nicht ehelich verbunden sind, nehmen dem Vater wie der Mutter gegenüber die gleiche Stellung ein“. Das bedeutet:

1) dass das Kind das Recht (nicht die Verpflichtung) hat, den Namen des Vaters zu tragen. Zuerst wählt die Mutter den Namen für das Kind, und wenn dieses erwachsen ist, entscheidet es selbst.

2) Dass das Kind nach dem Vermögensstand des begüterteren Elternteils erzogen werden soll.

3) Dass das Kind auf der väterlichen Seite erben soll, wie wenn es ehelich wäre.

4) Dass die Feststellung der Vaterschaft obligatorisch ist.

Jede Geburt muss angezeigt werden. Eine schwangere Frau sollte mindestens 3 Monate vor der Geburt der Hebamme mitteilen, wann sie das Kind erwartet, und wer dessen Vater ist. Die Hebamme hat dies sofort bei der Behörde zu melden. Falsche Angaben der Mutter werden mit Busse oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die Weigerung der Mutter, den Namen des Vaters innerhalb 14 Tagen nach der Geburt anzugeben, wird bestraft. Und wer ihr hilft, den Namen des Vaters zu verheimlichen, wird ebenfalls gebüsst. Wenn sie trotzdem den Namen nicht angibt, muss das Gericht andere Zeugen aufrufen, um die Vaterschaft festzustellen.

Sobald die Anzeige gemacht ist, werden die Alimente festgesetzt, die der Vater an Mutter und Kind zu bezahlen hat. Der Vater wird davon benachrichtigt; antwortet er

nicht, so wird vorausgesetzt, dass er die Vaterschaft anerkennt und die Verpflichtungen auf sich nimmt. Das ist so in den meisten Fällen. Leugnet er die Vaterschaft, so muss er innerhalb einer bestimmenden Frist an den Richter gelangen und verlangen, dass ein Prozess gegen die Mutter angehoben werde. Dies geschieht von Amtes wegen und ohne Kosten für beide Teile. Die Vaterschaft wird dann vom Gericht entschieden. Der Vater hat an den Unterhalt von Mutter und Kind beizutragen. Der Minimalbetrag an die Mutter beträgt rund 350 Fr. Diese Summe soll die Kosten der Geburt decken und über die Zeit hinweg helfen, da die Mutter das Kind stillt und nicht ihrer gewohnten Arbeit nachgehen kann. Durch das Gesetz wird der Mann in vielen Fällen veranlasst, das Mädchen zu heiraten, da er weiss, dass er doch das Kind anerkennen und erhalten muss. In solcher Weise verhilft das Gesetz dem Kinde zu einem wirklichen Heim. *)

Die Jugendbewegung und das geplante Reichs-Jugendwehrgesetz.

Die grosse Zeit, da die Jugend sich auf sich selbst besann, da sie den Kampf um eine eigene, persönliche Entwicklung, den Aufstieg zum Geistigen unternahm, liegt Jahre zurück. Die Jugendbewegung vermochte es kaum, Gegenwartsprobleme aufzunehmen, aber diese suchten die Jugend und versuchen es, ihr die Richtung eines vorgezeichneten Weges aufzuzwingen. Der Kampf um die Jugend ist neu entbrannt, aus dem die Jugend einst durch Selbsterziehung sich zu befreien begann.

Zwei diametrale Richtungen werden die bestimmenden für die kommende Zeit sein. Die eine, wo „Jugend sich dem Geist gelobt“, wo sie durch Selbsterziehung zur Selbstbefreiung, zum Erfassen einer vertieften Lebensform gelangt, und die andere, veräusserlichte und nach aussen und innen gebundene.

Rudolf Leonhard in seiner Schrift „Bemerkungen zum Reichs-Jugendwehrgesetz“ (Verlag Heinz Barger, Berlin) stellt die Bestrebungen in der Jugendbewegung, wie sie vor dem Kriege sich in einzelnen Gruppen Jugendlicher zu äussern begannen, den Problemen gegenüber, welche die Kriegsjahre mit sich bringen. Das innerste Wesen beider Wegleitungen wird sich fremd bleiben und wird sich niemals begegnen können. Einmal das übermächtige Wollen des jugendlichen Geistes, sich von der herkömmlichen Erziehungsform loszulösen, eigene Wege zu suchen, die der Entwicklung grössere Spannweite verheissen und die aufgezungenen, von Jahrzehnten immer wieder übernommenen Formen in der Erziehung durch Selbsthilfe zu überwinden. Die Kriegszeit dagegen schafft Gesetze, die wohl der augenblickliche Zustand erfordert, die aber in logischer Folgerung nach dem Eintritt normaler Verhältnisse mit den einmal gefundenen und bereits eingeschlagenen Wegen der neuen Jugend in Konflikt geraten müssen. Die starre Form von Gesetzen wird nicht ohne weiteres Klar-

*) Nach einem Artikel von Fru Anker in „The Common Cause“ vom 11. Oktober 1918.